



# Gemeinde Laberweinting

## Landkreis Straubing Bogen

---

# Bekanntmachung

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Laberweinting hat am 11.05.2020 in öffentlicher Sitzung eine neue Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beschlossen.

Diese Satzung wurde vom Ersten Bürgermeister am 14.05.2020 ausgefertigt und hat folgenden Inhalt:



# Gemeinde Laberweinting

## Landkreis Straubing Bogen

---

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Laberweinting erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 26, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§4, Beamter auf Zeit) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den **Haupt- und Finanzausschuss**,

bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b) den **Bau- und Umweltausschuss**,

bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**,

bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Gemeinderatsmitgliedern,

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Der zweite und dritte Bürgermeister führt den Vorsitz in diesen Ausschüssen im Vertretungsfall. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2)

a. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder welche in herkömmlicher Form (Schriftform) zu den Sitzungen geladen werden möchten erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

b. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder welche ausschließlich in elektronischer Form (per Email und Cloudabruf bzw. per Ratsinformationssystem) zu den Sitzungen geladen werden möchten erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

#### **§ 5**

##### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 24.09.2020 außer Kraft.

Laberweinting, 14.05.2020

  
.....

Johann Grau  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde im Original am 14.05.2020 im Rathaus, Zimmer 02 im EG zur Einsichtnahme niedergelegt und liegt während der allg. Dienststunden zur Einsicht auf. Auf den Erlass der Satzung und die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 14.05.2020 durch Anschlag an der Amtstafel und durch Bekanntgabe auf der Homepage der Gemeinde Laberweinting hingewiesen.

Laberweinting, 14.05.2020


Gemeinde Laberweinting

  
Johann Grau

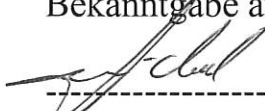
Erster Bürgermeister

---

Anschlag an der Amtstafel: 14.05.2020

  
-----  
Winderl

Bekanntgabe auf der gemeindlichen Homepage: 15.05.2020

  
-----  
Winderl

Abnahme von der gemeindlichen Amtstafel: .....

-----  
Winderl